

# *Vereinssatzung*

*des*

*TSV Crailsheim*

*1846 e.V.*

Fassung vom 11. Juli 2014

# Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1</b>	<b>Name, Sitz und Geschäftsjahr</b>	<b>Seite 3</b>
<b>§ 2</b>	<b>Zweck, Aufgaben und Grundsätze</b>	<b>Seite 4</b>
<b>§ 3</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>Seite 4</b>
<b>§ 4</b>	<b>Erwerb der Mitgliedschaft</b>	<b>Seite 4</b>
<b>§ 5</b>	<b>Beendigung Mitgliedschaft</b>	<b>Seite 5</b>
<b>§ 6</b>	<b>Beiträge und Dienstleistungen</b>	<b>Seite 6</b>
<b>§ 7</b>	<b>Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	<b>Seite 7</b>
<b>§ 8</b>	<b>Organe</b>	<b>Seite 8</b>
<b>§ 9</b>	<b>Mitgliederversammlung</b>	<b>Seite 8</b>
<b>§ 10</b>	<b>Außerordentliche Mitgliederversammlung</b>	<b>Seite 10</b>
<b>§ 11</b>	<b>Jugendvollversammlung</b>	<b>Seite 10</b>
<b>§ 12</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Seite 10</b>
<b>§ 13</b>	<b>Vorstand</b>	<b>Seite 11</b>
<b>§ 14</b>	<b>Allg. Bestimmungen für Vorstand und Hauptausschuss</b>	<b>Seite 13</b>
<b>§ 15</b>	<b>Ordnungen</b>	<b>Seite 13</b>
<b>§ 16</b>	<b>Abteilungen</b>	<b>Seite 14</b>
<b>§ 17</b>	<b>Strafbestimmungen</b>	<b>Seite 15</b>
<b>§ 18</b>	<b>Kassenprüfer/in</b>	<b>Seite 16</b>
<b>§ 19</b>	<b>Ehrungen</b>	<b>Seite 16</b>
<b>§ 20</b>	<b>Auflösung des Vereins</b>	<b>Seite 16</b>
<b>§ 21</b>	<b>Inkrafttreten der Satzung</b>	<b>Seite 17</b>

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1846 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Crailsheim e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Crailsheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Crailsheim (Register - Nr.: VR 74) eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Die Vereinsfarben sind schwarz – gelb
- (5) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Insbesondere sind die Satzungen und Ordnungen des DFB

- (6) in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.

Die Vereine der Damen – Bundesliga und der B-Juniorinnen-Bundesliga sind Mitglieder ihres Landes- und/oder Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB als des Dachverbandes sind.

Aufgrund der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB – Satzung und DFB – Ordnungen in der Satzung des Landes- und Regionalverbandes und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und/oder Regionalverband sind auch die DFB – Satzung und die DFB - Ordnungen – insbesondere die Spielordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und die Rechts- und Verfahrensordnung – sowie die Regionalverbandsatzung und die Regionalverbandsvorschriften für die Vereine verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung Damen – Bundesliga, B-Juniorinnen-Bundesliga, die Betätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen.

Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB – Organe und DFB - Beauftragten gegenüber den Vereinen, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gem. § 44 der DFB – Satzung verhängt werden.

Der Verein TSV Crailsheim e.V. und seine Mitglieder unterwerfen sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.

Die Unterwerfung der Vereinsgewalt des DFB erfolgt auch, damit Verstöße gegen die o.g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

## § 2

### Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Verein setzt sich die Aufgabe nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschuss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit zu dienen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist Selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
  - ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
  - Ehrenmitgliedern, d.h. natürlichen Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, und
  - außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen, Personengemeinschaften und nichtrechtsfähige Vereine)

## § 4

### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen einen die Annahme des Aufnahmeantrages verweigernden Beschluss des Vorstandes ist kein Rechtsmittel gegeben.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
- (4) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
- (5) Personen, die sich durch besondere Verdienste um den Verein oder den Sport und die Jugend erworben haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 5

### Beendigung Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds oder eines Ehrenmitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei für die Austrittserklärung Minderjähriger die für deren Aufnahmeantrag maßgeblichen Bestimmungen gelten. Mit Zugang der Austrittserklärung erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte.

Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Austrittserklärung dem Verein zugeht. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Vorstand berechtigt, in Abweichung von Satz 3 den Zeitpunkt der Beendigung der Beitragspflicht auf einen früheren Zeitpunkt festzusetzen.

- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds oder eines Ehrenmitglieds kann durch den Vorstand aus wichtigem Grund beschlossen werden, insbesondere wenn das betroffene Mitglied

-die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,

- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Dem betroffenen Mitglied ist dessen beabsichtigte Ausschließung mittels Einschreiben/Rückschein bekannt zu geben. Hierbei ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab Zugang schriftlich zur beabsichtigten Ausschließung zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben/Rückschein bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss über seinen Ausschließung steht dem Betroffenen innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang das Recht zur Anrufung des Hauptausschusses zu. Die Entscheidung des Hauptausschusses, für deren Form und Inhalt § 5 Abs. 3 Satz 4 entsprechend gilt, ist unanfechtbar.

Wird ein Rechtsmittel weder überhaupt, noch fristgerecht eingelegt, ist der Ausschlussbeschluss kraft Unterwerfung rechtskräftig und endgültig.

Wird der Ausschluss durch den Hauptausschuss abgelehnt, ist kein Rechtsmittel möglich.

- (4) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

## § 6

### Beiträge und Dienstleistungen

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, etwaige Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.  
Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zur erbringen sind, beschlossen werden.  
Einzelheiten können in einer Beitragsordnung des Vereins festgelegt werden, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann.
- (2) Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
- (3) Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Gebühren, Umlagen oder Dienstleistungen beschließen. Machen die Abteilungen von diesem Recht Gebrauch, sind sie verpflichtet, den entsprechenden Beschluss dem Vereinsvorstand innerhalb einer Woche bekannt zu geben.  
Der Vorstand kann auf entsprechenden Vorschlag des Hauptausschusses dem Abteilungsbeitrag innerhalb einer Frist von einem Monat widersprechen.  
Bei einem fristgerechten Widerspruch des Vereinsvorstandes gelten die bisheri-

gen Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen – sofern bereits eingeführt – in ihrer Höhe fort.

- (4)** Bei Vorliegen wichtiger Gründe können Mitglieder durch Beschluss des Vorstandes zeitlich befristet oder unbefristet von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen sowie von der Erbringung von Dienstleistungen vollständig oder teilweise befreit werden.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
  - (2) Jedes ordentliche Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt an der Willensbildung im Verein
    - a) durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Versammlungen der Abteilung(en) und sonstigen Vereinsorganen, dem es angehört, sowie
    - b) durch Ausübung des Antrags-, Diskussionsrechts in der Mitgliederversammlung  
teilzunehmen.
- Abweichend von Satz 1 sind bei der Wahl des Jugendvorstandes (gem. § 6 Abs. 1 der Jugendordnung vom 15.12.1992 gehören dem Jugendvorstand der oder die Vereinsjugendleiter/in, die Vereinsjugendsprecherin, der Vereinsjugendsprecher, sowie bis zu 4 weitere Mitglieder nach Bedarf an) nur solche Mitglieder des Vereins stimmberechtigt, die das 7. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 19 Jahre alt sind.
- (3) Passiv wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.  
Abweichend von Satz 1 sind für das Amt des Vereinsjugendsprechers/ der Vereinsjugendsprecherin und der Jugendsprecher/in der Abteilungen alle ordentlichen Mitglieder passiv wahlberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 23 Jahre alt sind.
  - (4) Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen teil zu nehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
  - (5) Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.  
Es steht ihnen zu, an der Mitgliederversammlung teil zu nehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den württembergischen Landessportbund.
  - (6) Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern/Lizenzvereinen, die mit dem TSV Crailsheim e. V. in ein- und derselben Fußballliga spielen, oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der

Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebes stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des TSV Crailsheim e. V. sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten.

Ebenso wenig dürfen Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen eines anderen Lizenzvereines, der mit dem TSV Crailsheim e. V. in ein- und derselben Fußballliga spielt, Funktionen in Organen des TSV Crailsheim e. V. übernehmen.

## **§ 8**

### **Organe**

**(1)** Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Wahlausschuss
- die Jugendvollversammlung
- der Hauptausschuss
- der Vorstand
- die Abteilungsversammlungen

## **§ 8 a**

### **Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1)** Die Vereins- und Organ Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2)** Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (3)** Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Im Regelfall können aufgrund eines Vorstandsbeschlusses und unter Berücksichtigung der Haushaltlage für Tätigkeiten im Dienst des Vereins an die Vorstandsmitglieder nach § 13 Abs. 1 dieser Satzung und die Funktionsträger der Abteilungen nach § 16 Abs. 2 dieser Satzung sowie im Einzelfall an andere

Vereinsmitglieder angemessene Vergütungen bezahlt werden.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessener Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat im Turnus von 2 Jahren bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres statt zu finden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/von einer der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Hohenloher Tagblatt und, wenn möglich, auch im Crailsheimer Stadtblatt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat neben den ihr nach dieser Satzung zugewiesenen Entscheidungen folgende Aufgaben:
  - Entgegennahmen der Jahresberichte des Vorstandes
  - Entgegennahmen der Berichte der Kassenprüfer/innen
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses
  - Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters)
  - Wahl der Beisitzer/innen im Vorstand
  - Wahl der Kassenprüfer/innen
  - Wahl eines Pressewarts/einer Pressewartin als Mitglied des Hauptausschusses
  - Wahl eines Vertreters oder einer Vertreterin der Senioren für den Hauptausschuss, der/die das 60. Lebensjahr erreicht hat und mindestens 25 Jahre Mitglied des Vereins ist.

- Wahl von je 2 von der Mitgliederversammlung im Turnus von 2 Jahren zu wählenden Beisitzer/innen der aktiven und passiven ordentlichen Mitglieder für den Hauptausschuss.
- Ernennung von Ehrenpräsidenten
- Bestätigung des/der Vereinsjugendleiters/Vereinsjugendleiterin
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gem. § 6 der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

**Es werden je in einem besonderen Wahlgang gewählt:**

- Der/die Vorsitzende, die 3 stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Vorstandes
- Die nach § 9 Abs. 3 zu wählenden Mitglieder des Hauptausschusses, nicht jedoch die Kassenprüfer/innen können, soweit die Mitgliederversammlung keine getrennten Wahlgänge beschließt, in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden.
- Die Wahlen werden Geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen bis zu einem vom Vorstand zu beschließenden und bekannt zu gebenden Zeitpunkt vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Sofern durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgezählt.  
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.  
Satzungsänderungen können nicht auf dem Wege eines Dringlichkeitsantrages herbeigeführt werden.  
Satzungsänderungsanträge haben in einem gesonderten Tagesordnungspunkt auf der vorgeschlagenen Tagesordnung ausgewiesen zu werden.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/in und vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem/einer der

stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen.

Für die Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung beschließen.

## **§ 10**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1)** Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn
  - Das Interesse des Vereins es erfordert, oder
  - Die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (2)** Für die Einberufung und den Ablauf der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten im übrigen die Regelungen aus § 9.

## **§ 10 a**

### **Wahlausschuss**

- (1)** Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Vereins die von der Mitgliederversammlung unmittelbar auf zwei Jahre gewählt werden.
- (2)** Aufgabe des Wahlausschusses ist es, der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Wahl des ersten Vorsitzenden zu unterbreiten.
- (3)** Sollte der bisherige 1. Vorsitzende sich nicht unter den Vorgeschlagenen befinden, kann er in der Mitgliederversammlung ebenfalls für das Amt des 1. Vorsitzenden kandidieren.
- (4)** Mitglied des Wahlausschusses kann nur werden, wer dem Verein mindestens 5 Jahre ununterbrochen angehört und in keinem anderen Organ des Vereins eine Funktion bereits inne hat oder anstrebt.
- (5)** Die Kandidatur kann von jedem Mitglied, das die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, beim Vorstand mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung angemeldet werden.

- (6) Es ist schriftlich abzustimmen. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen (relative Mehrheit).
- (7) Scheidet ein Wahlausschussmitglied während seiner 2-jährigen Amtszeit aus, rückt jeweils der Kandidat/in nach, der bei der letzten Wahl die nächst höchste Stimmenzahl erreicht hatte.
- (8) Der Wahlausschuss wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

## **§ 11**

### **Jugendvollversammlung**

- (1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend des TSV Crailsheim e.V.
- (2) Ihre Aufgaben und Zusammensetzung regelt die Jugendordnung

## **§ 12**

### **Hauptausschuss**

- (1) Dem Hauptausschuss gehören an:
  - die Mitglieder des Vorstandes
  - die Abteilungsleiter/innen oder deren Stellvertreter/innen
  - je 2 von der Hauptversammlung im Turnus von 2 Jahren zu wählende Beisitzer/innen der aktiven und passiven ordentlichen Mitglieder/innen
  - der Ehrenpräsident
  - der/die Pressewart/in
  - ein/eine Vertreter/in der Senioren, gem. § 9 Abs. 3 Satz 8 der Satzung
- (2) Sitzungen des Hauptausschusses sind mind. zweimal jährlich durchzuführen.
- (3) Dem Hauptausschuss obliegt:
  - die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen,
  - die Koordinierung zwischen den einzelnen Abteilungen, sowie zwischen dem Vorstand und den Abteilungen,

- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder der Jugendvollversammlung übertragen ist,
- die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
- die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art.

Neben den in dieser Satzung geregelten weiteren Zuständigkeiten entscheidet der Hauptausschuss darüber hinaus in Angelegenheiten, für die nach dieser Satzung weder der Vorstand noch die Mitgliederversammlung zuständig sind.

Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Des Weiteren gelten die Bestimmungen aus § 9 Abs. 5, Satz 3 und 4.

Die Sitzungen des Hauptausschusses werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet

- (4) Der Hauptausschuss wird vom Vorstand einberufen. Ein Viertel der dem Hauptausschuss angehörenden Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptausschusssitzung verlangen.
- (5) Der Hauptausschuss kann weitere Personen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen zuziehen und hat das Recht, im Bedarfsfall Sonderausschüsse einzusetzen und abzurufen.

## **§ 13**

### **Vorstand**

(1) Den Vorstand bilden:

- der/die 1. Vorsitzende
- die gleichberechtigten 3 stellvertretenden Vorsitzenden
- der/die Kassier/Kassiererin
- der/die Schriftführer/in
- der/die Sportleiter/in
- der/die Vereinsjugendleiter/in
- der/die technische Leiter/in, der/die zugleich die Aufgabe des/der Vereinsheimverwalter/in wahrnimmt

-die Frauenvertreterin

-und 2 weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer/in für besondere Aufgaben.

- (2) Der/die Vorsitzende, die 3 stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Kassier/KassiererIn und der/die Schriftführer/in sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

Je 2 Vorstandsmitglieder, darunter mindestens der/die Vorsitzende oder einer/eine der 3 Stellvertreter/innen vertreten den Verein gemeinschaftlich, gerichtlich und außergerichtlich.

Andere Vorstandsmitglieder können, ebenso wie sonstige Mitglieder, zu besonderen Vertretern im Sinne von § 30 BGB bestellt werden.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied berufen.  
Bei Ausscheiden des/der 1. Vorsitzenden während der Wahlperiode ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen/eine neue/n 1. Vorsitzende/n wählt.
- (5) Der Vorstand kann beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.
- (6) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Bei Kreditaufnahmen von erheblicher Bedeutung ist der Vorstand berechtigt, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

- (7) Der Vorstand soll mindestens einmal monatlich von dem/der Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von einem der Stellvertreter/innen einberufen werden.  
Er kann im Bedarfsfall weitere Personen, insbesondere aus dem Kreis der Mitglieder des Hauptausschusses zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Des Weiteren gelten die Bestimmungen aus § 9 Abs. 5, Satz 3 und 4.  
Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das von dem/der anwesenden Vorsitzenden oder einem/einer seiner anwesenden Stellvertreter/innen und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (9) Der Vorstand erstellt jährlich im Voraus einen Haushaltsplan; er kann durch Beschluss des Hauptausschusses ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen zu treffen, die an und für sich in die Zuständigkeit des Hauptausschusses fallen.  
Der Vorstand bestellt im Bedarfsfall einen haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeiter zur Führung der laufenden Geschäfte.

## § 14

### **Allg. Bestimmungen für Vorstand und Hauptausschuss**

Die Mitglieder des Vorstandes und des Hauptausschusses führen die Geschäfte ehrenamtlich. Ihre Aufgabe ist es, den Verein und den Turn- und Sportbetrieb zu fördern. Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen überwachen den Vereinsbetrieb.

Der/die Vorsitzende und bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden beruft die Vorstandssitzungen, die Hauptausschusssitzungen, die Hauptversammlung und etwaige Mitgliederversammlungen ein.

Der/die Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden führt den Vorsitz.

Der/die Schriftführer/in führt und beurkundet gemeinschaftlich mit dem/der Vorsitzenden oder in dessen/deren Verhinderung einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden die Protokolle über die Beschlüsse der Vereinsorgane.

Der/die Schriftführer/in besorgt die Sonstigen schriftlichen Arbeiten des Vereins.

Der/die Kassier/Kassiererin erledigt die Geldgeschäfte des Vereins unter persönlicher Verantwortung. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des/der Vorsitzenden oder in dessen/deren Verhinderung einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden und nach den Richtlinien des Vorstandes zu leisten.

Der Mitgliederversammlung ist nach erfolgter Prüfung der Kassengeschäfte durch 2 Kassenprüfer/innen, die von der Mitgliederversammlung bestellt werden, ein Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Der Hauptausschuss hat die Einhaltung der Satzung durch die Mitglieder zu überwachen.

## § 15

### **Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, sowie eine Ehrungsordnung geben.

Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

Die bereits bestehende Jugendordnung wurde am 15. Dezember 1992 von der dafür zuständigen Jugendvollversammlung beschlossen.

## § 16

### Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet.  
Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist die Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

(2) Die Abteilung wird durch

-den/die Abteilungsleiter/in,

-dessen Stellvertreter/in

-den/die Kassier/Kassiererin

-den/die Schriftführer/in

- ggf. den/die Jugendleiter/in, sowie den/die Jugendsprecher/in

und den Mitarbeiter(n)/innen, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet.

Der/die Abteilungsleiter/in ist ein besonderer Vertreter gem. § 30 BGB.

(3) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt, die im Turnus von 2 Jahren stattzufinden hat.  
Die Abteilungsversammlungen sollen jeweils im 1. Quartal eines Jahres durchgeführt werden.

Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften der Satzung für die Mitgliederversammlung entsprechend.

Für die Wahl des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin und des Abteilungsausschusses gelten die Vorschriften für die Wahl des Vorstandes entsprechend.

Dasselbe gilt für Abstimmungen und den Geschäftsgang in den Sitzungen des vom/von der Abteilungsleiter/in zu leitenden Abteilungsausschusses.

Der Abteilungsvorstand ist gegenüber dem Organen des Vereins verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet.

(4) Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel, sowie die eigenen Einnahmen unter Beachtung von Absatz 8 selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen.

Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.

(5) Der Hauptausschuss und in dringenden Fällen der Vorstand haben das Recht, den Abteilungen Weisungen zu erteilen.

Der Vorstand und der Hauptausschuss sind über die Arbeit in den einzelnen Abteilungen laufend zu unterrichten.

(6) Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen und dem Vorstand bis spätestens 31. März des Folgejahres

einen Kassenbericht über das abgelaufene Haushaltsjahr vorzulegen, der vorher von 2 von der Abteilungsversammlung gewählten Kassenprüfern sachlich und rechnerisch geprüft und durch Unterschrift bestätigt wurde.

- (7)** Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen.
- (8)** Abteilungsleiter/innen dürfen ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes keine Dauerschuldverhältnisse (z.B. Trainerverträge, Werbe- und Sponsorenverträge) eingehen.  
Gleiches gilt für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen außerhalb des Rahmes des üblichen Sportbetriebs, auch wenn diese den Abteilungsetat nicht übersteigen.  
Kreditaufnahmen der Abteilungen bedürfen jeweils der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.
- (9)** Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.  
Soweit seitens der einzelnen Abteilungen Sportanlagen und Gebäude geschaffen und Sportgeräte auf eigene Kosten erworben wurden, stehen diese aber den Abteilungen und deren Mitglieder im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung zur primären Nutzung zu. Die Abteilungen sind auch verpflichtet, die Anlagen und Geräte auf eigene Kosten zu warten und zu pflegen.  
Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.
- (10)** Die Abteilungen sind berechtigt, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 17**

### **Strafbestimmungen**

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt.

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis;
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins;
3. Ausschluss gem. § 5 Abs. 3 der Satzung.

Gegen eine Entscheidung des Vorstandes, die dem bestraften Mitglied per Einschreibebrief mitzuteilen ist, kann der Hauptausschuss angerufen werden.

## **§ 18**

### **Kassenprüfer/in**

- (1)** Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens 2 Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen.  
Die Abteilungen verfahren entsprechend.
- (2)** Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen, sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.  
Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3)** Beanstandungen sind dem Vorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4)** Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung

## **§ 19**

### **Ehrungen**

Für langjährige Mitgliedschaft werden verliehen:

- a) bei 25-jähriger Mitgliedschaft die silberne Vereinsnadel
- b) bei 40-jähriger Mitgliedschaft die goldene Vereinsnadel
- c) bei 50-jähriger Mitgliedschaft wird das Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt.

Ungeachtet der obigen Regelung können Ehrungen vom Vorstand auch für besondere Verdienste im Sport oder in der Verwaltung verliehen werden.

## **§ 20**

### **Auflösung des Vereins**

- (1)** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von zwei Dritteln der volljährigen Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (5) Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Crailsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11. Juli 2014 in Crailsheim beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 8. Juli 2008

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.